Nummer 96-1636-A00-V06



 $8\ J\ x\ 17\ H2\ Typ\ 48\ 80\ 7\ und$

9 J x 17 H2 Typ 48 90 7

Hersteller O.Z. SpA

Seite 1 von 6

Auftraggeber O.Z. Spa

Via Brocchi, 22

I-36061 Bassano del Grappa(VI)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

 Achse 1
 Achse 2

 Modell
 Mito 2
 Mito 2

 Typ
 48 80 7
 48 90 7

 Radgröße
 8 J x 17 H2
 9 J x 17 H2

 Zentrierart
 Mittenzentrierung
 Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)		Abrollumfang (mm)
-	48.80.7 BW6 / ohne Ring	5/120/72,6	37	540	2005
-	48.90.7 BW7 / ohne Ring	5/120/72,6	45	560	2100

Kennzeichnungen Achse 1 Achse 2 Herstellerzeichen O.Z. Racing O.Z. Racing Radtyp und Ausführung 48 80 7 BW6 48 90 7 BW7 Radgröße 8 J x 17 H2 9 J x 17 H2 Einpresstiefe E 37 E 45 Giessereikennzeichen

Herkunftsmerkmal Made in Italy Made in Italy
Herstelldatum Monat und Jahr Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	110	26

Prüfungen

Die Gutachten Nr. 937287 und Nr. 947894 über die Sonderradprüfungen liegen vor.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller BMW

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Nummer 96-1636-A00-V06



8 J x 17 H2 Typ 48 80 7 und

9 J x 17 H2 Typ 48 90 7

Hersteller O.Z. SpA



Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
BMW 3er Reihe	66-125	215/45R17	L01 R02	A02 A04 A05
3/CG e1*93/81*0017*, e1*98/14*0017*	66-125	235/40R17	K06 K42 K50 L02	A06 A08 A09 A12 A14 A25 F06 F08 K01 K05 K07 K11 R21 V17 S01
BMW 3er Reihe	77-142	205/50R17	K07 R02 R70	A02 A04 A05
346C, 346R	77-142	215/45R17	K07 R02	A06 A08 A09
e1*98/14*0112*,	77-142	225/45R17	K49 R02 R35	A12 A14 A25
e1*98/14*0146*	77-142	225/45R17	120 K49 R70	Cbo Cpe R21
	77-142	235/40R17	K02 K49 K56 T90	V17 S01
	77-142	245/40R17	K08 K42 K56 R03 R35	1
	77-142	255/40R17	120 F22 K04 K08 K42 K56 R03	1
BMW 3er Reihe	77-142	215/45R17	K07 R02 T87 T88	A02 A04 A05
346L	77-142	225/45R17	120 K49 R70	A06 A08 A09
e1*97/27*0097*,	77-142	235/40R17	122 K02 K49 K56 R35	A12 A14 A25
e1*98/14*0097*	77-142	245/40R17	121 K08 K42 K56 R03	BM6 Car Lim
	77-142	255/40R17	120 F22 K04 K08 K42 K56 R03	R21 V17 S01
BMW 3er Reihe	75-142	215/45R17	L01 R02	A02 A04 A05
3B, 3/B	75-142	225/45R17	111 L01 R02	A06 A08 A09
F920,	75-142	235/40R17	K06 K42 K50 L02	A12 A14 A25
e1*93/81*0016*	75-142	245/40R17	K06 K42 K50 R03	F06 F08 K01 K05 K07 K11 R21 V17 S01
BMW 3er Reihe	66-142	215/45R17	113 L01 R02	A02 A04 A05
3C, 3/C	66-142	225/45R17	111 L01 Nco R02	A06 A08 A09
F547,	66-142	235/40R17	114 K06 K42 K50 L02	A12 A14 A25
e1*93/81*0015*	66-142	245/40R17	K06 K42 K50 Nco R03	F06 F08 K01
				K05 K07 K11
				R21 V17 S01
BMW Z3	141/142	225/45R17	Cbo Cpe K05 K07 R70	A02 A04 A05
R/C	141/142	235/40R17	Cbo Cpe K05 K07 L01	A06 A08 A09
e1*93/81*0029*,	141/142	245/40R17	Cbo Cpe R03	A12 A14 A25
e1*98/14*0029*	85-110	225/45R17	Cbo K02 K07 K08 K11 L01 R70	V17 S01
	85-110	225/45R17	Cbo K05 K07 R70 Z3N	
	85-110	235/40R17	Cbo K05 K49 L01 Z3N	
	85-110	245/40R17	Cbo R03 Z3N	

Auflagen und Hinweise

- 111 Das Sonderrad an Achse 1 (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1110 kg.
- 113 Das Sonderrad an Achse 1 (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1130 kg.

Nummer 96-1636-A00-V06

Prüfgegenstand PKW-Sonderräder

8 J x 17 H2 Typ 48 80 7 und

9 J x 17 H2 Typ 48 90 7

Hersteller O.Z. SpA

Seite 3 von 6

- 114 Das Sonderrad an Achse 1 (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1140 kg.
- Das Sonderrad an Achse 2 (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1200 kg.
- 121 Das Sonderrad an Achse 2 (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1210 kg.
- 122 Das Sonderrad an Achse 2 (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1220 kg.
- A02 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

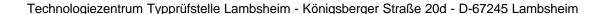
Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

bescheinigen zu lassen.

- **A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A06 Die Mindesteinschraubtiefen der Radschrauben bzw. Muttern betragen (sofern serienmäßig nicht unterschritten) 6,5 Umdrehungen für M12x1,5 , 7,5 Umdrehungen für M12x1,25 oder M14x1,5 und 8 Umdrehungen für Gewinde 1/2 " UNF.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A25 Es sind nur schlauchlose Reifen und die vom Radhersteller mitgelieferten Ventile zulässig.
- **BM6** Aufgrund fehlender Freigängigkeit zur Bremsanlage ist die Verwendung der Sonderräder nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit ausschließlich 17-Zoll Serienrädern (330d).





Nummer 96-1636-A00-V06



8 J x 17 H2 Typ 48 80 7 und

9 J x 17 H2 Typ 48 90 7

Hersteller O.Z. SpA



Seite 4 von 6

Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Avant, Caravan, Kombi bzw. Touring.

Cbo Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Cabriolet, Roadster.

Cpe Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Coupé.

F06 An Achse 1 ist auf ausreichenden Abstand zwischen Rad-Reifenkombination und den Fahrwerksteilen zu achten.

F08 An Achse 2 ist auf ausreichenden Abstand zwischen Rad-Reifenkombination und den Fahrwerksteilen zu achten.

F22 An Achse 2 ist auf ausreichenden Abstand zwischen Rad- / Reifenkombination und Achskörper bzw. Teilen des inneren Radhauses zu achten. Ggf. ist das verwendete Reifenfabrikat auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung festzulegen.

K01 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K04 An Achse 2 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K05 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K06 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

Nummer 96-1636-A00-V06



8 J x 17 H2 Typ 48 80 7 und

9 J x 17 H2 Typ 48 90 7

Hersteller O.Z. SpA



Seite 5 von 6

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

L01 Ggf. ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags oder sonstige geeignete Maßnahmen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

L02 Durch Begrenzung des Lenkeinschlages oder sonstige geeignete Maßnahmen ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.

Nco Die Rad/Reifen-Kombination ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Compact.

R02 Diese Reifengröße ist nur an Achse 1 zulässig.

R03 Diese Reifengröße ist nur an Achse 2 zulässig.

R21 Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 230 km/h ist eine fahrzeugbezogene Reifenherstellerbescheinigung für die Tragfähigkeit unter Angabe von Sturz, zul. Höchstgeschwindigkeit und Reifenfülldruck der zu verwendenden Reifen vorzulegen, sofern keine Reifen der Geschwindigkeitskategorie "W" verwendet werden. Das Reifenfabrikat ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19(3) StVZO einzutragen.

R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.

R70 Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße(n) in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit für das Fahrzeug eine Bestätigung des Reifenherstellers zur Abnahme nach §19(3) StVZO vorzulegen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

T87 Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T90 Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

V17 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte Bereifung aufgeführt sind, zulässig:

	vorderachse	Hinterachse
	205/40R17	225/35R17
	205/50R17	225/45R17, 235/45R17, 255/40R17
	215/40R17 215/45R17	245/35R17 225/45R17, 235/40R17, 245/40R17, 255/40R17
	215/45R17 215/50R17	235/45R17, 245/45R17
_	225/45R17	245/40R17, 255/40R17, 265/40R17
Nr. 7	225/50R17	245/45R17, 255/45R17

Mandana alaa a Hintana alaa

Nummer 96-1636-A00-V06



8 J x 17 H2 Typ 48 80 7 und

9 J x 17 H2 Typ 48 90 7

Hersteller O.Z. SpA



			Seite 6 von 6
Nr. 8	225/55R17	245/50R17	
Nr. 9	235/45R17	255/40R17, 265/40R17	
Nr.10	235/40R17	265/35R17, 275/35R17	
Nr.11	235/50R17	255/45R17	
Nr.12	245/45R17	275/40R17	
Nr.13	255/45R17	285/40R17	

Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Bei Fahrzeugen mit ABS, ASR oder Allrad ist die Verwendung der Reifenkombination ohne Freigabe des Reifenherstellers nicht zulässig. Es sind nur Reifen eines Herstellers und Profiltyps zulässig.

Z3N Rad-Reifen-Kombination nur zulässig für Fahrzeugausführungen ab EWG-Nr. e1*93/81*0029*08. (Facelift '99 mit breiter Karosserie an Achse 2)

Hinweise zu den Sonderrädern

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Januar 1993.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 17.April 2000

Pohl 00022320.DOC